



STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

	Geschäftsbereich Ressort / Stadtbetrieb Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Soziales, Jugend, Schule & Integration Ressort 204 - Zuwanderung und Integration Stefan Friese 563 7524 stefan.friese@stadt.wuppertal.de
Beschlussvorlage	Datum: Drucks.-Nr.:	25.11.2025 VO/1087/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.12.2025	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	
	Empfehlung/Anhörung	
11.12.2025	Hauptausschuss - und Personalausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.12.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Die Bezahlkarte als Leistungserbringung für Geflüchtete im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes – Anwendung der Opt-Out-Regelung		

Grund der Vorlage

Die Anwendung der Opt-Out Regelung für die Bezahlkarte muss beschlossen werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW, rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der vorgenannten Verordnung, die „Opt-Out-Regelung“ zu wählen und die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Unterschrift

Annette Berg

Begründung

Die Einführung der Bezahlkarte als Instrument des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurde mit MPK (Ministerpräsidentenkonferenz) - Beschluss vom 6.11.2023 entschieden. Die bundesgesetzliche Regelung erfolgte hierzu im April 2024. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat daraufhin am 18. Dezember 2024 das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG beschlossen. Mit Stand zum 18.03.2025 wurden Anwendungshinweise für kommunale Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung (BKV) veröffentlicht, zudem wurde zum 10.09.25 bereits eine Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung veröffentlicht.

Formelle Rechtslage mit Blick auf Wuppertal

- Die Bezahlkartenverordnung macht die Ausgabe einer Bezahlkarte an den berechtigten Personenkreis des AsylbLG möglich - dies sind in Wuppertal ca. 880 Personen, wovon 290 Personen Grundleistungen und 590 Personen Analogleistungen nach SGB XII erhalten.
- Grundleistungsbeziehenden, die nach dem 01.01.25 erstmals in Leistungsbezug gekommen sind, sind die Leistungen ab dem 01.01.26 auf die Bezahlkarte anzuweisen. Für alle anderen ist die Bezahlkarte dann ab dem 01.01.27 einzuführen.
- Analogleistungsbeziehenden (Aufenthaltsdauer von mind. 36 Monaten in Deutschland), die nach dem 01.01.26 erstmals in Leistungsbezug gekommen sind, sind die Leistungen auch ab diesem Stichtag auf die Bezahlkarte anzuweisen. Für alle anderen ist die Bezahlkarte dann ab dem 01.01.28 einzuführen.
- Der anstehende Rechtskreiswechsel für Ukrainer*innen vom SGB II ins AsylbLG rückwirkend zum 01.04.25 wird dazu führen, dass sich die Anzahl der AsylbLG Empfänger*innen zu Anfang 2026 schlagartig erhöhen und in der Folge kontinuierlich steigen wird. Aktuell wird davon ausgegangen, dass - je nach Umsetzungszeitpunkt des Rechtskreiswechsels und Entwicklung des Zuzugs von Ukrainer*innen - ca. 300 Personen übergehen und im Laufe des Jahres 2026 weitere 300 Personen hinzukommen werden. Auch für diesen Personenkreis wäre die Bezahlkarte einzuführen.
Folgende tabellarische Darstellung soll eine ungefähre Übersicht liefern, zu wann welcher Personenkreis mit der Bezahlkarte ausgestattet werden müsste. Die Zahlen hängen dabei stark von der Höhe der Zugänge in den Leistungsbezug durch Zuweisungen vom Land und Zuzügen von Ukrainer*innen ab und sind daher als Prognose im Lichte der aktuellen Situation zu verstehen:

	Anzahl Grundleistungsempfangende	Anzahl Analogleistungsempfangende
voraussichtliche Ausstattung mit Bezahlkarte im Jahr 2026	1080	120
voraussichtliche Ausstattung mit Bezahlkarte im Jahr 2027	750	120
voraussichtliche Ausstattung mit Bezahlkarte im Jahr 2028	750	420

- Gemeinden können sich entscheiden, von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht einzuführen.
- Gemeinden, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. So dann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV. Die Gemeinde kann auch in diesem Fall am Landessystem teilnehmen.

Das Ressort Zuwanderung und Integration (R 204) hatte bereits in der Vergangenheit die aktuelle Situation in Wuppertal, die Ausgestaltung der Bezahlkarte, offene Regelungsbedarfe sowie den zu erwartenden immensen Verwaltungsmehraufwand im Integrationsausschuss

dargelegt. Eine Entscheidung zum Opt-Out, welche durch den Rat getroffen werden sollte, wurde in den letzten drei Sitzungen des selbigen jeweils vertagt.

Verwaltungsmehraufwand

Durch die Ausgestaltung der Bezahlkartenverordnung, die Inhalte der Anwendungshinweise, den Austausch mit anderen Kommunen, der regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen des Städtetages zum Themenkomplex sowie der Teilnahme am Workshop des zuständigen Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) geht R 204 auch weiterhin von einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand aus:

- Die Ausgabe, Einrichtung und Wiederbeschaffung bei Verlust ist für jeden Leistungsberechtigten individuell durch das Ressort Zuwanderung und Integration zu gewährleisten.
- Die Bargeldhöchstgrenze ist einzelfallbezogen im Hinblick auf diverse Mehr-/Sonderbedarfe abzuändern. So müssen Kindersofortzuschläge, BuT-Leistungen, Aufwandsentschädigungen und unter Umständen auch „Sonstige Leistungen im Sinne des § 6 AsylbLG“ bar gewährt werden, wofür von den Leistungsträgern die Barabhebebeträge entsprechend in jedem der Fälle manuell und somit mit gesondertem Aufwand zu erhöhen sind.
- Von der Bezahlkartenpflicht sind ausdrücklich die § 2-Analogleistungsbeziehenden ausgenommen, die sich in Berufsausbildung befinden oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV) beziehen. Bei Arbeitsplatzverlust hängt die weitere Form der Leistungsgewährung davon ab, wie lange die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde bzw. auch, wie schnell eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Insbesondere die in § 3 Abs. 1-3 der VO geschilderten Verfahrensweisen dazu, sind mit zusätzlichem hohem Aufwand verbunden. So ist in jedem Einzelfall und bei jedem Wechsel eine Anhörung unter Aufhebung der bisherigen (positiven) Bewilligungsentscheidung erforderlich und eine neue Bescheid Erteilung über die Zahlung mittels Bezahlkarte unter Berücksichtigung der im Einzelfall auf die Anhörung geltend gemachten Einwendungen zu fertigen.
- In Wuppertal leben aktuell ca. 45 % der Leistungsberechtigten aus dem AsylbLG in von ihnen privat angemieteten Wohnungen. Diese Menschen haben Daueraufträge eingerichtet für Miete, Energiekosten, Internet, Versicherungen etc., deren Abwicklung über die Bezahlkarte in der Praxis nicht möglich sein wird und welche entweder vollständig von der kommunalen Leistungsbehörde übernommen werden muss oder aber individuell möglich gemacht werden muss. So ist grundsätzlich die Möglichkeit der Überweisung von der Bezahlkarte auf IBANS gesperrt und die Leistungsbehörde müsste die Sperre einzelfallbezogen im Wege der Ermessensausübung im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Antrag des Karteninhabers aufheben (Whitelist-Verfahren).
- Die Karte bietet keine Möglichkeit zum Lastschrifteinzug, welche für die Inanspruchnahme einer Reihe von Leistungen, wie z.B. das Deutschland Ticket Sozial, aber unabdingbar ist. Auch hier wird die Leistungsbehörde zur Lösungsfindung herangezogen werden.
- Die Zuordnung von Ansprüchen bei Familien oder Ehepaaren wird zu Mehraufwand führen: Jede volljährige Person hat Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere die Ansprüche der Kinder müssen den Elternkarten händisch zugeordnet werden.

- Mehraufwand und Abstimmungsbedarf mit anderen Leistungsbehörden wird insbesondere bei Mischfällen entstehen, bei denen Familienangehörige Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.
- Der anstehende Rechtskreiswechsel von Ukrainer*innen aus dem SGB II ins AsylbLG -rückwirkend zum 01.04.25 - wird zum einen die Anzahl dieser Mischfälle, aber auch erheblich die Anzahl der Leistungsberechtigten nach AsylbLG insgesamt erhöhen. Dadurch wird auf die Leistungsbehörde ohnehin erheblicher Mehraufwand zukommen, welcher durch die Einführung der Bezahlkarte, welche dann auch für die Personengruppe der Ukrainer *innen gelten würde, potenziert würde.
- Das Land erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Gemeinden aus der Teilnahme entstehen. Dafür muss zwischen jeder Gemeinde und Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden. Es wird erforderlich sein, die Erstattung sämtlicher dadurch entstehender Kosten der Inbetriebnahme, sowie die in der Folge entstehenden laufenden Kosten für Transaktionen und Kartenbeschaffungen, beim Land zu beantragen und zunächst in Vorleistung zu gehen. Eine Kostenerstattung für den zusätzlich anfallenden Personalaufwand ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- Grundsätzlich sind zudem technische Schnittstellen zwischen der browserbasierten Anwendung zur Bezahlkarte, dem sogenannten SocialCard-Navigator, und der in Wuppertal eingesetzten Fachanwendung KDNSozial möglich. Die Bereitstellung der Schnittstelle des SocialCard-Navigators erfolgt zentral durch das Land und wird auch durch selbiges finanziert. Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind jedoch durch die jeweilige Bedarfsstelle eigenverantwortlich zu regeln und zu finanzieren. Diese sind bislang der Höhe nach noch nicht monetär bezifferbar.

Fazit

Aktuell erhalten in Wuppertal 97 % der Menschen innerhalb der betroffenen Personengruppe die Leistungen auf ein Girokonto. Ein System, bei dem oben geschilderter Verwaltungsaufwand gar nicht erst entsteht. Die Bezahlkartenverordnung NRW beinhaltet somit Regelungen, die dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung in Wuppertal entgegenstehen. Aus diesen Überlegungen - sowie aus dem Austausch mit anderen Kommunen - heraus, geht R 204 derzeit von einem Stellenmehrbedarf von ca. drei VK-Stellen in der Sachbearbeitung - zuzüglich des Aufwandes für Personalakquise, Einarbeitung, IT- und Raumausstattung - aus

Eine Vielzahl von Gemeinden in NRW hat sich aufgrund des oben dargelegten zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes bereits gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden – aktuell 161 von insgesamt 396 Gemeinden, darunter auch die Wuppertaler Nachbarstädte Remscheid und Solingen. Es ist davon auszugehen, dass sich letztendlich nur eine Minderheit der Gemeinden in NRW für die Bezahlkarte entscheiden wird.

Entscheidungsempfehlung

Gem. § 4 Abs.1 der Bezahlkartenverordnung NRW kann die Gemeinde beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (Opt-Out).

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund des mit Einführung der Bezahlkarte einhergehenden enormen Missverhältnisses von zusätzlichem Arbeits- Personal- und Bürokratieaufwandes zu nutzen, davon Gebrauch zu machen und eine Entscheidung für den Opt-Out zu fällen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Es handelt sich um eine Maßnahme ohne Klimarelevanz.

Kosten und Finanzierung

Bei Anwendung der Opt-Out Regelung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zeitplan

Die Anwendung der Opt-Out Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW wird rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der vorgenannten Verordnung (07.01.2025; geändert durch Verordnung vom 10.09.25, in Kraft getreten am 19.09.25) beschlossen.